

und I sagen bei dem Jahre 1300, dass Wilhelm von Nangis hier die Chronik beendet habe¹⁾);

2. der Continuator giebt in der Vorrede gleichfalls 1300 als Endpunkt von Wilhelms Chronik an²⁾);

3. der Continuator beruft sich für eine Stelle, welche sich auch in den Handschriften der ersten Recension findet, auf Augenzeugen. Cont. p. 331: Attrebatī comes . . . Cod. Vat. 544: comes Attrebatī . . . in hostes tamquam leo rugiens immergit . . . triginta leo rugiens se immersit . . . vel amplius sauciatus vulneribus, Tamen post diem tertium ad ut postmodum testati sunt oculi qui viderunt . . . locum certaminis accedens gardianus domus fratrum Minorum p. 332: Cujus corpus postmodum, circa diem tertium, fratrum Attrebatī, corpus illustrissimi Minorum Attrebatī gardianus Roberti comitis Attrebatensis recolligens, in quadam capella ves(t)ibus denudatum et triginta monialium etc. et in capella cujusdam abbacie monialium etc.

Der Verfasser dieser Stelle im Cod. Vat. 544 führt sich nicht als Augenzeugen ein, in Folge dessen darf er nicht als der Gewährsmann des Continuator's betrachtet werden; letzterer hat also jene Fortsetzung, die sich in den Handschriften der ersten Recension findet, nicht benutzt und muss entweder selbst für die Quelle jener Fortsetzung gelten oder hat sich derselben Vorlage bedient, wie der Fortsetzer der ersten Recension. Erinnern wir uns, dass im Cod. Vat. 544 auf fol. 292 eine zweite Hand beginnt, von welcher auch die Darstellung der Jahre 1301—1303 herrührt. Wenn man das Alter der Handschrift berücksichtigt, wird man kaum glauben dürfen, dass wir es nur mit einer Abschrift zu thun haben, wahrscheinlicher ist, dass wir im Cod. Vat. 544 das Original einer Fortsetzung von 1301 bis 1303 vor uns haben, deren Schreiber zugleich der Verfasser war. Delisle hat gefunden, dass der Cod. Vat. zum Theil schon die Correcturen der zweiten Recension aufgenommen hat; daraus folgt, dass er nicht das Original der ersten Bearbeitung, sondern eine zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstandene Reinschrift ist. Um so entschiedener dürfen wir bezweifeln, dass die Fortführung der Handschrift in's 14. Jahrhundert hinein durch Wilhelm von Nangis veranlasst sei. Es wäre ja zu seltsam, wenn der Autor ein Manuscript hätte fortsetzen lassen, das nicht den endgültigen, sondern den provisorischen Text seiner Chronik enthielt. Ebenso erscheint es mir auch nicht recht glaublich, dass die ältesten Noten im Cod. Vat. 544 von Wilhelm selbst herrühren.

1) D: 'Huc usque frater Guillelmus de Nangiaco cronicam suam studio diligenti produxit'; I: 'Huc usque protenditur cronica fratris Guillelmi de Nangiaco et non ultra', vgl. Delisle, mém. de l'acad. des inscr. XXVII, p. 340. 2) Géraud I, p. 327.